



Merkblatt Nr. 4.5/2-14

Stand: 01.11.2011

Ansprechpartner: Referat 68

Hinweise zu Anhang 14 zur Abwasserverordnung (Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|------------------------------------|----------|
| 1 | Allgemeines | 2 |
| 2 | Innerbetriebliche Maßnahmen | 2 |
| 3 | Parameter | 2 |
| 4 | Art der Probe | 3 |
| 5 | Einschalten des Landesamtes | 3 |

1 Allgemeines

| | |
|--------------------|--|
| Erlass: | 22.12.1998 (2. Verordnung zur Änderung der AbwV) |
| Veröffentlicht: | BGBl Jahrgang 1998 Teil 1 Nr. 86, 29.12.1998, S. 3926 - 3927 |
| In Kraft getreten: | 01.01.1999 |
| Hintergrundpapier: | Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung: „Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 14 der Abwasserverordnung“; Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln, 1994, ISBN 3-88784-563-3 |
| Letzte Änderung: | 09.07.2001 (4. Verordnung zur Änderung der AbwV; nur redaktionelle Änderungen); BGBl Jahrgang 2001 Teil 1 Nr. 35, 18.07.2001, S. 1572 |

In Anhang 14 zur Abwasserverordnung (AbwV) sind nur Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle festgelegt, so dass der Anhang nur bei Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer Gültigkeit besitzt.

Indirekt einleitende Futtermitteltrocknungsanlagen unterliegen keiner Genehmigungspflicht nach § 58 WHG, sondern sind ausschließlich an die Anforderungen der örtlichen Entwässerungssatzung gebunden.

2 Innerbetriebliche Maßnahmen

Bei den Betrieben zur Futtermitteltrocknung sind innerbetriebliche Maßnahmen zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls zu fordern. Die notwendigen innerbetrieblichen Maßnahmen sind in den "Hinweisen und Erläuterungen zu Anhang 14 der Abwasserverordnung" aufgeführt. Wesentliche Anforderungen sind als Auflagen für Betrieb und Unterhaltung im Bescheidsvorschlag fest zulegen.

3 Parameter

Im Abwasser von Futtermitteltrocknungsbetrieben sind in der Regel nur die im Anhang aufgeführten Parameter zu begrenzen. Mit dem Vorkommen von Stoffen, die als gefährlich zu bewerten sind (z. B. Schwermetalle, AOX), ist im Ablauf dieser Betriebe nicht zu rechnen.

Der Abwasserabfluss ist in m³/h, m³/d und als Jahresschmutzwassermenge entsprechend dem unvermeidbaren Abwasseranfall zu begrenzen.

Der zulässige pH-Bereich ist in aller Regel mit 6,5 - 9,0 zu begrenzen. Lediglich bei kleinen Abwasseranlagen, bei denen durch stärkere Algenentwicklung der pH-Wert über 9,0 ansteigt, kann auch ein pH-Wert bis etwa 9,5 zugelassen werden, sofern hierdurch eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen an die organische Restbelastung (CSB und BSB₅) sind bei entsprechend aufnahmefähigen Gewässern gemäß den im Anhang genannten Werten festzulegen, sofern vom Einleiter keine niedrigeren Werte beantragt werden. Die Einhaltung der Werte setzt eine biologische Abwasserreinigung voraus. Die bekannten direkteinleitenden Betriebe zu Futtermitteltrocknung wenden dazu ausschließlich das Stapelteichverfahren an. Die Entscheidung, ob strengere Anforderungen festzulegen sind, kann ebenso wie bei kommunalen Kläranlagen anhand des Merkblattes Nr. 4.4-22 des LfU erfolgen.

Für Phosphor, gesamt, gilt ein Überwachungswert von 2 mg/l, wenn die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrunde liegende Rohfracht an Phosphor, gesamt, mehr als 20 kg/d beträgt. Bei den vorherrschenden Größenverhältnissen der bayerischen Futtermitteltrocknungsanlagen ist eine Überschreitung dieser Schwellenfracht jedoch nicht zu erwarten. Im übrigen dürfte nach den Erfahrungen des

Landesamtes Phosphor im behandelten Abwasser aus der Futtermittelrocknung in der Regel nicht in relevanten Konzentrationen enthalten sein, so dass gezielte technische Maßnahmen zur Phosphor-elimination nicht erforderlich sind.

Für die Parameter $\text{NH}_4\text{-N}$ und N_{ges} sind keine Anforderungen im Anhang 14 enthalten. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob Überwachungswerte für die Stickstoff, gesamt, auf Grund des Abwasserabgabengesetzes in den Bescheid aufzunehmen sind.

4 Art der Probe

Grundsätzlich sind die zu stellenden Anforderungen an die Ablaufkonzentrationen bei technischen Anlagen für die 2h-Mischprobe und für Teichanlagen für die qualifizierte Stichprobe festzusetzen.

Bei Teichanlagen, bei denen der zulässige Abfluss $500 \text{ m}^3/\text{d}$ nicht übersteigt und die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind, sind die Anforderungen für CSB und BSB_5 in der glasfaserfiltrierten algenfreien qualifizierten Stichprobe zu begrenzen; hierbei sind jedoch um 5 mg/l niedrigere BSB_5 -Konzentrationen und um 15 mg/l niedrigere CSB-Konzentrationen als im Anhang genannt festzusetzen. Bei Stapelteichen gelten alle Werte für die Stichprobe. Ein Wert gilt nicht als eingehalten, wenn Stapelteiche vor Erreichen der gestellten Anforderungen abgelassen wird.

5 Einschalten des Landesamtes

Insbesondere in folgenden Fällen empfiehlt es sich, das Vorgehen mit dem Landesamt abzustimmen:

- bei Anwesenheit von Stoffen im Abwasser, für die im Anhang keine Anforderungen enthalten sind (z. B. von als gefährlich zu bewertenden Stoffen),
- sofern noch niedrigere Werte als die genannten strengeren Anforderungen festgelegt werden sollen.

Ebenso steht das Landesamt in allen weiteren Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bildnachweis:

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 68
Stand:
01. November 2011r